

GBR

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Wasser

GBR
Gemeinde
Betriebe Energie
Roggwil Wasser
Kommunikation

Inhalt

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1.1	TÄTIGKEITEN, LEISTUNGSaufTRAG UND VERSORGUNGSgEBIET	3
1.2	GRUNDLAGEN UND GELTUNGSBEREICH	3
1.3	DEFINITION DER KUNDSCHAFT	3
1.4	ENTSTEHUNG UND BEENDIGUNG DES RECHTSVERHÄLTNISES	4
1.5	MELDEPFLICHT	5
2	ANGEBOT UND LEISTUNGsumFANG	5
2.1	LIEFERUMFANG	5
2.2	VERWENDUNG DES GELIEFERTEN WASSERS	5
2.3	EINSCHRÄNKUNG ODER EINSTELLUNG DER LIEFERUNG VON WASSER	5
3	NETZANSCHLUSS	6
3.1	LEITUNGEN UND ANLAGEN DER GBR ZUR WASSERVERTEILUNG	6
3.2	ERSTELLUNG UND UNTERHALT DER ÖFFENTLICHEN LEITUNGEN UND ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG	7
3.3	ZÄHLER- UND MESSANLAGEN	7
3.4	MESSUNG DES WASSERBEZUGS UND ZUTRITT ZU DEN ZÄHLER- UND MESSANLAGEN	8
3.5	ERSTELLUNG UND UNTERHALT DER PRIVATEN LEITUNGEN UND ANLAGEN	9
3.6	DATENSCHUTZ	9
3.7	SICHERHEIT	10
4	BEWILLIGUNGEN UND AUFSICHT	10
4.1	BEWILLIGUNGEN	10
4.2	VORAUSSETZUNG DER BEWILLIGUNGserTEILUNG	10
4.3	AUFSICHT / BEHEBUNG RECHTSWIDRIGER ZUSTÄNDE / HAFTUNG	10
5	GEBÜHREN UND PREISE	11
5.1	ALLGEMEINES ZU DEN GEBÜHREN UND PREISEN	11
5.2	RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNGSFRIST UND ZAHLUNGSVERZUG	11
5.3	RECHNUNGSFEHLER, BEANSTANDUNGEN, VERRECHNUNGSVERBOT	12
5.4	INKASSOMASSNAHMEN / EINSTELLUNG DER LIEFERUNG UND LEISTUNGEN	12
6	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
6.1	ZUWIDERHANDLUNGEN	13
6.2	RECHTSMITTEL, FRISTEN	13
6.3	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	13
6.4	INKRAFTTRETEN	13

Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 TÄTIGKEITEN, LEISTUNGSAUFTRAG UND VERSORGUNGSGBIET

- 1.1.1 Die Gemeindebetriebe Roggwil (nachfolgend «GBR») versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe im Versorgungsgebiet der Gemeinde Roggwil mit Trink- und Brauchwasser (nachfolgend «Wasser») und stellt den Hydrantenlöschschutz sicher.
- 1.1.2 Das Versorgungsgebiet umfasst die Gemeinde Roggwil. Die GBR kann auch Kunden ausserhalb der Gemeinde Roggwil erschliessen und mit Wasser versorgen.
- 1.1.3 Die GBR übernimmt mit den ihr übertragenen Aufgaben die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Gemeinde Roggwil (Organisations- und Gebührenreglement, OGR ÖRA GBR). Insbesondere hat die GBR die zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlichen Vorschriften zu erlassen sowie die Preise und die Gebühren für den Bezug von Wasser festzusetzen.
- 1.1.4 Die GBR planen, projektieren und erstellen die öffentlichen Leitungen. Den Zeitpunkt der Erschliessung bestimmt sie nach dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde und solange ein solches fehlt nach pflichtgemäsem Ermessen und in Abstimmung mit anderen Versorgungsaufgaben.
- 1.1.5 Die GBR erstellen und überarbeiten periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.
- 1.1.6 Die Wasserversorgung lässt zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Grundwasserschutzzonen ausscheiden. Die Grundwasserschutzzonen sind im Zonenplan der Einwohnergemeinde Roggwil im orientierenden Sinne einzutragen.
- 1.1.7 Die Versorgungspflicht der GBR besteht für die Bauzonen im Gemeindegebiet Roggwil. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die GBR zumutbar und verhältnismässig ist.

1.2 GRUNDLAGEN UND GELTUNGSBEREICH

- 1.2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) und die Vorschriften, die gestützt darauf erlassen werden, sowie die jeweils gültigen Ansätze der Gebühren für den Netzanschluss und die Lieferung von Wasser aus dem Verteilnetz der GBR an die Wasserbezüger (Kunden genannt) bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den GBR und ihre Kunden.
- 1.2.2 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen sowie kommunalen Bestimmungen.
- 1.2.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Website der GBR, www.gbr-roggwil.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.2.4 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Wasserbezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Wasserlieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden.
- 1.2.5 In diesen besonderen Fällen gelten die Bestimmungen dieser AGB sowie die geltenden Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

1.3 DEFINITION DER KUNDSCHAFT

- 1.3.1 Als Kunde im Sinne dieser AGB gilt:
 - a) der Eigentümer des an das Verteilnetz angeschlossenen Gebäudes;
 - b) bei unbebauten Grundstücken der Eigentümer des an das Verteilnetz angeschlossenen Grundstückes;

- c) bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: die an das Verteilnetz angeschlossenen Bauberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
- d) der Besteller: bei einem vorübergehenden Wasseranschluss mit zeitlich beschränktem Bedarf und für besondere Zwecke.
- e) Mieter und Pächter, sofern deren Wasserverbrauch über eine Messeinrichtung der GBR separat gemessen werden.

1.4 ENTSTEHUNG UND BEENDIGUNG DES RECHTSVERHÄLTNISES

- 1.4.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss und den Wasserbezug entsteht durch den Anschluss eines Grundstücks oder eines Gebäudes, den Anschluss von privaten Anlagen an das GBR-Verteilnetz, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Wasserbezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 1.4.2 Die Wasserlieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Liegenschaftseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie die Bezahlung Netzanschlusskosten, der Netzkostenbeiträge und dergleichen.
- 1.4.3 Die GBR können bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.
- 1.4.4 Das Rechtsverhältnis zwischen den GBR und dem Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur. Bei Leistungen von öffentlich-rechtlicher Natur treten die GBR hoheitlich auf. Dabei können sie Verfügungen erlassen und nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege durchsetzen.
- 1.4.5 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden mit einer Frist von 10 Tagen beendet werden. Ausgenommen sind anderslautende Vereinbarungen in Lieferverträgen oder durch übergeordnetes Recht festgelegte Kündigungsfristen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 1.4.6 Das Rechtsverhältnis kann von der GBR schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen wie folgt beendet werden:
 - a) Bei Verstößen gegen die dem Kunden durch Gesetz und behördliche Anordnung auferlegten Pflichten;
 - b) bei Verstößen gegen die vorliegenden AGB;
 - c) bei Verstößen gegen Weisungen und Anordnungen der GBR;
 - d) bei Zahlungsausständen.
- 1.4.7 Vorbehalten bleibt in jedem Fall die unmittelbare Einstellung der Lieferung von Wasser bei jeder Gefährdung von Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.
- 1.4.8 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behalten sich die GBR vor, auf Kosten des Liegenschaftseigentümers geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 1.4.9 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies den GBR zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
- 1.4.10 Die GBR können bei der Abmeldung eines Wasserbezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.
- 1.4.11 Der Nichtbezug von Wasser bzw. die Nichtbenutzung von privaten Anlagen führt nicht zur Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 1.4.12 Der Kunde hat die bis zur Beendigung des Rechtsverhältnisses entstehenden Kosten für den Bezug von Wasser zuzüglich allfälliger weiterer durch die Kündigung entstehenden Kosten zu tragen.
- 1.4.13 Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der GBR mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch zu melden.
- 1.4.14 Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die GBR, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.
- 1.4.15 Die GBR haben das Recht, Hausanschlussleitungen die seit mehr als einem Jahr nicht mehr benutzt wurden, auf Kosten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abzutrennen.

1.5 MELDEPFLICHT

- 1.5.1 Den GBR ist mindestens 5 Tage im Voraus und unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch zu melden:
- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung mit separater Messeinrichtung, mit Adressangabe des Käufers;
 - b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen mit separater Messeinrichtung, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
 - c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft mit separater Messeinrichtung;
 - d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 1.5.2 Erfolgt die Meldung nicht, so trägt der Liegenschaftseigentümer sämtliche Kosten und Ausstände die nach der unterlassenen Meldung bestehen und entstehen. Darunter fallen Wasserverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen.
- 1.5.3 Für Forderungen aus der laufenden Rechnung für die Wasserversorgung haften bei Handänderungen sowie bei Mieter- und Pächterwechseln der bisherige und der neue Gebäudeeigentümer solidarisch.

2 ANGEBOT UND LEISTUNGSUMFANG

2.1 LIEFERUMFANG

- 2.1.1 Die GBR liefern dem Kunden gestützt auf diese AGB das Wasser zu den Preisen und den dazugehörigen Bedingungen gemäss den publizierten Preisblättern.
- 2.1.2 Die Qualität des Trinkwassers hat den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung zu entsprechen. Sie muss besonderen Anforderungen (z.B. Härte und Salzgehalt) oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) nicht genügen.
- 2.1.3 Die GBR gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
- a) das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;
 - b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

2.2 VERWENDUNG DES GELIEFERTEN WASSERS

- 2.2.1 Alle Grundeigentümer im Versorgungsgebiet der GBR sind verpflichtet, das Wasser aus den Anlagen der Wasserversorgung der GBR zu beziehen. Die Bezugspflicht besteht auch für Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufweisen muss.
- 2.2.2 Keine Bezugspflicht besteht bei Gebäuden, die im Zeitpunkt der Erschliessung bereits aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

2.3 EINSCHRÄNKUNG ODER EINSTELLUNG DER LIEFERUNG VON WASSER

- 2.3.1 Die GBR geben in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Wasser in der Regel ununterbrochen in ausreichender Menge ab.
- 2.3.2 Die Wasserabgabe kann vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos eingeschränkt oder unterbrochen werden:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;

- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen im Netz;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen beziehungsweise bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- 2.3.3 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungszwecken vor, ausser in Brandfällen.
- 2.3.4 Die GBR werden dabei auf die Bedürfnisse des Kunden wenn immer möglich Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 2.3.5 Die GBR sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Wasserlieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) rechtswidrig Wasser bezieht;
 - b) den Beauftragten der GBR den Zutritt zu den Messeinrichtungen oder Hausanschluss verweigert oder verunmöglicht;
 - c) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
 - d) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 2.3.6 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Wasserbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die GBR behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 2.3.7 Die Einstellung der Wasserlieferung durch die GBR befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den GBR. Aus der rechtmässigen Einstellung der Wasserlieferung durch die GBR entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

3 NETZANSCHLUSS

3.1 LEITUNGEN UND ANLAGEN DER GBR ZUR WASSERVERTEILUNG

- 3.1.1 Die GBR erschliesst die in ihrem Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und Gebäude gemäss übergeordnetem Recht.
- 3.1.2 Der Wasserverteilung dienen
- a) die öffentlichen Anlagen und Leitungen und der Hydrantenanlagen,
 - b) die Hausanschlussleitungen, Absperrschieber und die Hausinstallationen als private Anlagen.
- 3.1.3 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen. Sie werden von der GBR erstellt und unterhalten und bleiben in ihrem Eigentum.
- a) Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets. Sie sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der GBR nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der Vorgaben des WUL basierend auf der GWP mit Bewirtschaftungskonzept des WUL erstellt.
 - b) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets der GBR, welche die Hauptleitung mit der Hausanschlussleitung verbinden und der Erschliessung der Grundstücke dienen.
 - c) Die Hydrantenanlagen werden von der GBR nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
- 3.1.4 Die privaten Anlagen umfassen die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallation. Sie werden von den Grundeigentümern erstellt und unterhalten und verbleiben in ihrem Eigentum.

- a) Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung mit der Hausinstallation. Sie umfasst den Leitungsteil ab der öffentlichen Leitung bis und mit dem Wasserzähler. Die GBR bestimmen die Lage des Absperrschiebers.
- b) Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- c) Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

3.2 ERSTELLUNG UND UNTERHALT DER ÖFFENTLICHEN LEITUNGEN UND ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

- 3.2.1 Die GBR erwerben und sichern die für die Erstellung der Anlagen der Wasserversorgung erforderlichen Durchleitungsrechte im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen.
- 3.2.2 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schäden und Ertragsausfälle.
- 3.2.3 Ist der Standort von öffentlichen Anlagen in einer Überbauungsordnung gesichert, ist eine Verlegung nur zulässig, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist und die Überbauungsordnung angepasst wird. Die Kosten trägt der Verursacher.
- 3.2.4 Ist der Standort von öffentlichen Anlagen mit Dienstbarkeit gesichert, richtet sich die Verlegung und die Kostenfolgen nach den vertraglichen Abreden, subsidiär nach den gesetzlichen Regelungen des ZGB.
- 3.2.5 Die GBR erstellen, bezahlen, unterhalten und erneuern alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Müssen die GBR dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gelten die entsprechenden Artikel des BauG.
- 3.2.6 Die Verursacher tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löscheserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.
- 3.2.7 Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- 3.2.8 Wasserbezug ab Hydranten für Private ist bewilligungspflichtig.

3.3 ZÄHLER- UND MESSANLAGEN

- 3.3.1 In jedem Gebäude (auch bei Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.
- 3.3.2 In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle angeschlossenen Bauten oder Anlagen je ein Wasserzähler einzubauen.
- 3.3.3 Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- 3.3.4 Die Wasserzähler werden auf Kosten der GBR installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den Kunden in Rechnung gestellt.
- 3.3.5 Die Wasserzähler werden von den GBR geliefert und bleiben in deren Eigentum.
- 3.3.6 Die GBR bestimmen den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kunden. Der Platz für den Einbau muss unentgeltlich der GBR zur Verfügung gestellt werden. Die GBR sind berechtigt, den Standort mit Verfügung festzulegen, sofern keine einvernehmliche Lösung mit dem Eigentümer gefunden werden kann.
- 3.3.7 Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein. Die GBR können den Zutritt zur Liegenschaft zwecks Ablesung der Wasserzähler mit Verfügung erwirken.
- 3.3.8 Ausser den Organen der GBR und deren Beauftragte darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

- 3.3.9 Die GBR revidieren die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen haben die Kunden der GBR sofort zu melden.
- 3.3.10 Der Kunde kann auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den GBR-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die unterliegende Partei die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 3.3.11 Als mangelhaft gilt eine Zählerangabe von +/- 5% bei 10% Nennleistung des Wasserzählers. Bei einer mangelhaften Messvorrichtung wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.
- 3.3.12 Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch die GBR plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.
- 3.3.13 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der GBR beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.
- 3.3.14 Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber den GBR für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.
- 3.3.15 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate den GBR unverzüglich anzuzeigen.

3.4 MESSUNG DES WASSERBEZUGS UND ZUTRITT ZU DEN ZÄHLER- UND MESSANLAGEN

- 3.4.1 Das Ablesen und die Wartung der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch die GBR oder deren Beauftragte.
- 3.4.2 Der Kunde hat ihnen den Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu Geschäftszeiten zu gewähren.
- 3.4.3 Die GBR können die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss den Vorgaben der GBR zu melden.
- 3.4.4 Ist der Zutritt nicht möglich oder werden Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so können die GBR eine Einschätzung des Bezugs aufgrund vorausgehender Bezugsperioden oder anderer Kriterien vornehmen, unter Einbezug der inzwischen eingetretenen Änderungen. Basierend auf der Einschätzung wird dem Kunden die zu bezahlenden wiederkehrenden Gebühren mit Verfügung eröffnet.
- 3.4.5 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.
- 3.4.6 Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den GBR festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 3.4.7 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu berichtigen. Wenn sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen lässt, so wird die Abrechnung nur für die beanstandete Ableseperiode angepasst.
- 3.4.8 Treten in einer Installation Verluste durch Defekte oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Wasserverbrauchs.

3.5 ERSTELLUNG UND UNTERHALT DER PRIVATEN LEITUNGEN UND ANLAGEN

- 3.5.1 Die Kunden tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.
- 3.5.2 Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Kunden auf eigene Kosten innert der von der GBR angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall können die GBR die Behebung auf Kosten des Kunden mit Verfügung anordnen.
- 3.5.3 Die GBR sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu verlangen, Grundstücke und Bauten zu betreten und die Anlagen der Wasserversorgung zu kontrollieren sowie die Wasserzähler abzulesen.
- 3.5.4 Die GBR kontrolliert während und nach der Ausführung bewilligter Bauvorhaben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der mit der Anschlussbewilligung verbundenen Auflagen.
- 3.5.5 Hausanschlussleitungen dürfen nur durch die Organe der GBR oder deren Beauftragte erstellt und unterhalten werden.
- 3.5.6 Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt und unterhalten werden, die über eine entsprechende Installationsbewilligung der GBR verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.
- 3.5.7 Die GBR bestimmen im Bewilligungsverfahren die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitungen. Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache des Kunden.
- 3.5.8 In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Wo dies zweckmässig ist können die GBR für mehrere Bauten oder Anlagen eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen vorgesehen werden.
- 3.5.9 Der Absperrschieber am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung darf nur von der GBR oder deren Beauftragte bedient werden.
- 3.5.10 Neu erstellte Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.
- 3.5.11 Nach der Erstellung der Hausanschlussleitung muss die GBR vor dem Einfüllen des Grabens benachrichtigt werden, damit Ort und Lage der Schutzrohre eingemessen werden können und unter Aufsicht der GBR eine Druckprobe durchgeführt werden kann. Unterbleibt die Benachrichtigung wird die Ortung der Leitung durch die GBR vorgenommen und dem Netzanschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- 3.5.12 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 3.5.13 Der Liegenschaftseigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen der Hausanschlussleitung ab der Parzellengrenze der Zugang gewährleistet ist.

3.6 DATENSCHUTZ

- 3.6.1 Die GBR sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, welche diesen AGB unterliegen, erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Verbrauchsdaten usw.) zu verarbeiten und zu nutzen. Die GBR sind befugt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Wasserlieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.
- 3.6.2 Die GBR können nach den gesetzlichen Voraussetzungen bei ihren Kunden intelligente Messsysteme einsetzen, welche eine detaillierte Auswertung des Wasserbezugs in verschiedenen Intervallen und zudem eine Fernauslesung ermöglichen.
- 3.6.3 Die GBR sowie deren Beauftragte halten sich in jedem Fall an die geltende Datenschutzgesetzgebung. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

3.7 SICHERHEIT

- 3.7.1 Wenn der Kunde beziehungsweise Liegenschaftseigentümer in der Nähe von Leitungen und Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies den GBR rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die GBR legen in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 3.7.2 Beabsichtigt der Kunde beziehungsweise der Liegenschaftseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei den GBR über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Rohrleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Rohrleitungen zum Vorschein gekommen, so sind vor dem Zudecken die GBR zu informieren, damit die Rohrleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 3.7.3 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der GBR im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

4 BEWILLIGUNGEN UND AUFSICHT

4.1 BEWILLIGUNGEN

- 4.1.1 Eine Bewilligung der GBR ist erforderlich für:
- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
 - die Errichtung von Löschposten, Sprinkleranlagen, Kühl- und Klimaanlage,
 - die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
 - die Vergrösserung des umbauten Raumes,
 - vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
 - die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).
- 4.1.2 Die entsprechenden Gesuche sind der GBR mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 4.1.3 Der Kunde oder sein Installateur hat sich rechtzeitig bei der GBR über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.
- 4.1.4 Besondere Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.
- 4.1.5 Durch die Erteilung der Bewilligung sowie die Auferlegung von Bedingungen und Auflagen entstehende Kosten sind durch den Kunden zu tragen.

4.2 VORAUSSETZUNG DER BEWILLIGUNGSERTEILUNG

- 4.2.1 Bei der Beurteilung des Gesuches prüft die GBR insbesondere, ob die privaten Anlagen
- den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den im Versorgungsgebiet gültigen Werkvorschriften entsprechen;
 - von natürlichen oder juristischen Personen errichtet werden, welche über eine ausreichende berufliche Qualifikation nach dem aktuell gültigen Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) verfügen oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzen.
- 4.2.2 Das Anschlussgesuch ist auf den von den GBR vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Wasserverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung.

4.3 AUFSICHT / BEHEBUNG RECHTSWIDRIGER ZUSTÄNDE / HAFTUNG

- 4.3.1 Rechtswidrige Zustände an privaten Anlagen sind umgehend durch den Eigentümer dieser privaten Anlagen zu beheben. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Anweisungen und Vorgaben der GBR sind zu beachten.

- 4.3.2 Die GBR kann auf Kosten des Eigentümers den rechtswidrigen Zustand selbstständig beheben oder die Behebung zu Lasten des Eigentümers in Auftrag geben, sofern dieser der Aufforderung der GBR keine Folge leistet. Ist Gefahr im Verzug, insbesondere bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen, erfolgt die Behebung ohne vorgängige Ankündigung.
- 4.3.3 Der Kunde ermöglicht der GBR oder deren beauftragten Dritten zwecks Durchführung der Kontrollen und der Behebung von rechtswidrigen Zuständen jederzeit den Zugang zu den Grundstücken und Gebäuden.
- 4.3.4 Die GBR übernimmt mit der Kontrolle keine Gewähr für den einwandfreien Zustand einer privaten Anlage.
- 4.3.5 Die Kunden haften gegenüber der GBR und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.

5 GEBÜHREN UND PREISE

5.1 ALLGEMEINES ZU DEN GEBÜHREN UND PREISEN

- 5.1.1 Die GBR erheben in Anwendung des Organisations- und Gebührenreglements bei den Kunden der Wasserversorgung
- a) einmalige Anschlussgebühren für jeden direkten oder indirekten Anschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
 - b) wiederkehrende Gebühren für den Wasserbezug, enthaltend eine Grundgebühr und eine nach Kubikmeter bemessene verbrauchsabhängige Gebühr;
 - c) wiederkehrende Gebühren für die Vorhalteleistung von Sprinkleranlagen bemessen nach l/min.
 - d) einmalige Löschggebühren für an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen mit Hydrantenlöschschutz und für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300m eines Hydranten.
 - e) Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen nach diesem Reglement, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, für Mahnung und Inkassomassnahmen.
- 5.1.2 Die Höhe der einmaligen Gebühren und der anwendbaren Tarife für die Wasserlieferung werden durch den Verwaltungsrat der GBR innerhalb des im Organisations- und Gebührenreglement vorgegebenen Gebührenrahmens festgelegt und publiziert.
- 5.1.3 Ausserhalb der Bauzonen hat der anzuschliessende Grundeigentümer die Projektierungs- und Erstellungskosten für die Leitung inkl. Tiefbau bis zum nächstgelegenen Netzanschlusspunkt der GBR unabhängig von den Eigentumsgrenzen zu bezahlen. Im Weiteren schuldet der anzuschliessende Grundeigentümer die einmaligen Anschlussgebühren.
- 5.1.4 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 5.1.5 Anpassungskosten, die ausschliesslich durch die GBR verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Ist der Grundeigentümer der Verursacher, so hat er die entsprechenden Kosten zu übernehmen.
- 5.1.6 Die GBR sind befugt, vom Kunden vor Beginn der Anschlussarbeiten die Sicherstellung der sich aus dem Anschluss ergebenden Forderungen zu verlangen.

5.2 RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNGSFRIST UND ZAHLUNGSVERZUG

- 5.2.1 Die Anschlussgebühren werden mit dem jeweiligen Netzanschluss bzw. mit der Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder dem Ersatz eines bestehenden Netzanschlusses in Rechnung gestellt. Die GBR sind berechtigt, aufgrund der voraussichtlichen Belastungswerte (LU) eine Akontozahlung zu erheben. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

- 5.2.2 Die einmaligen Löschgebühren werden mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes in Rechnung gestellt. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr erst mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- 5.2.3 Für die wiederkehrenden Gebühren erfolgt die Rechnungsstellung gemäss den von den GBR festgelegten Abrechnungsperioden. Die GBR können Teilrechnungen im Rahmen der voraussichtlich geschuldeten Beträge stellen.
- 5.2.4 Die GBR sind berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Frist Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.2.5 Bestehen bei der Abrechnung von Leistungen der GBR kleine Guthaben in der Höhe von bis zu CHF 20.00, so kann dieser offene Betrag auf die nächste Rechnung übertragen werden.
- 5.2.6 Die Rechnungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung ohne Abzüge zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der GBR zulässig.

5.3 RECHNUNGSFEHLER, BEANSTANDUNGEN, VERRECHNUNGSVERBOT

- 5.3.1 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können die GBR Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigen.
- 5.3.2 Beanstandungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich der GBR zu melden.
- 5.3.3 Wegen Beanstandungen der Messung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen darf der Kunde nicht mit allfälligen Forderungen gegenüber den GBR verrechnen.

5.4 INKASSOMASSNAHMEN / EINSTELLUNG DER LIEFERUNG UND LEISTUNGEN

- 5.4.1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung mit einer weiteren Frist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung.
- 5.4.2 Wird der ersten Zahlungserinnerung keine Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf weiterführende Inkassomassnahmen.
- 5.4.3 Kann die GBR auch nach der zweiten Mahnung keinen Zahlungseingang verbuchen, erfolgt die dritte und letzte Mahnung mit einer Frist von 7 Tagen. Darin werden dem Kunden die weiterführenden Inkassomassnahmen wie z.B. Einleitung einer Betreuung, Einbau eines Inkassosystems oder die Einstellung der Lieferung und Leistung angekündigt.
- 5.4.4 Bleibt die Zahlung trotzdem aus, erfolgt die unmittelbare Umsetzung der Inkassomassnahmen bis hin zur Einstellung der Lieferung und Leistung.
- 5.4.5 Mit Ablauf der jeweiligen Mahnfristen werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 5.4.6 Für die zweite und dritte Mahnung werden Mahngebühren gemäss den publizierten Preisblatt erhoben.
- 5.4.7 Die Kosten für den Ein- und Ausbau von Inkassosystemen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.4.8 Die Wiederaufnahme der Lieferung und Leistung, nach einer allfälligen Unterbrechung, wird dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5.4.9 Inkassosysteme können von der GBR so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der GBR verwendet wird.
- 5.4.10 Die Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden und sonstigen Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 ZUWIDERHANDLUNGEN

- 6.1.1 Zuwiderhandlungen gegen diese AGB oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, insbesondere der rechtswidrige Bezug von Wasser, die mutwillige Beeinträchtigung oder Störung der Anlagen oder des Betriebs der GBR oder falsche Angaben zu den Bemessungsgrundlagen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.
- 6.1.2 Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- 6.1.3 Wer ohne Bewilligung Wasser von der Wasserversorgung der GBR bezieht, schuldet dieser die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

6.2 RECHTSMITTEL, FRISTEN

- 6.2.1 Die GBR sind berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieser AGB Verfügungen zu erlassen.
- 6.2.2 Gegen Verfügungen der GBR kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.
- 6.2.3 Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

6.3 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- 6.3.1 Die Erhebung von Gebühren, die vor Inkrafttreten dieser AGB fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.
- 6.3.2 Bisherige Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 6.3.3 Technische Änderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

6.4 INKRAFTTRETEN

- 6.4.1 Die vorliegenden vom Verwaltungsrat der GBR genehmigten AGB treten am 1. Januar 2020 in Kraft.
- 6.4.2 Mit Inkrafttreten dieser AGB sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird das Wasserversorgungsreglement vom 12. Dezember 2015.

Roggwil, den 17. Dezember 2019

Gemeindebetriebe Roggwil GBR